

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.10.1991

Geschäftszahl

90/09/0186

Rechtssatz

Zwar definiert § 11 Abs 7 OFG zweiter Satz nicht, was unter Einkommen zu verstehen ist und erklärt auch § 2 Abs 2 OFG (Aufzählung jener Bestimmungen des KOVG, die sinngemäß anzuwenden sind) nicht ausdrücklich § 13 KOVG für sinngemäß anwendbar. Wegen des durch Verweisung (vgl § 11 Abs 8 in Verbindung mit Abs 4 OFG) hergestellten Zusammenhanges gelten aber unter anderem auch für die Beihilfe die für die Entschädigung der Kriegsoffer geltenden Grundsätze. Deshalb ist § 13 KOVG auch für die Ermittlung des Einkommensbegriffes für die Beihilfe nach § 11 Abs 7 OFG heranzuziehen, zumal auch

§ 11 Abs 14 OFG von dessen Geltung für den Bereich einer verwandten Leistung (nämlich der Unterhaltsrente nach dem OFG)ausgeht.